

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

21. November 2017

Vernehmlassung zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. August 2017 eingeladen, zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) Stellung zu nehmen. Wir lassen uns hierzu folgendermassen vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen das Ziel dieser Verordnung, eine einheitliche und wirksame Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge sicherzustellen. Die Professionalisierung und Stärkung der Inkassostellen trägt wesentlich dazu bei, dass verpflichtete Personen ihren Unterhaltspflichten vollumfänglich nachkommen und das Gemeinwesen bei der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe entlastet wird.

Wir schliessen uns im Wesentlichen der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren an und begrüssen explizit die folgenden vorgeschlagenen Massnahmen:

- Bestimmen mindestens einer Fachstelle, welche über die notwendigen Fachkenntnisse in diesem Bereich (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB) verfügt.
- Mindestkatalog an Leistungen der Inkassohilfe.
- Verzicht auf eine Regelung der Inkassohilfe für verfallene Ansprüche, womit der diesbezügliche Entscheid im Ermessen der Fachstelle liegt (Art. 3 Abs. 3).
- Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Fachstellen (Art. 6) sowie zum Stellen von Gesuchen an andere Behörden um Herausgabe von Informationen (Art. 7).
- Meldemöglichkeit zwischen den Fachstellen und den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Art. 13 und 14).

Die Stossrichtungen der Vorlage und die vorgeschlagenen Massnahmen stehen grundsätzlich im Einklang mit der heute schon bestehende Organisation und geltenden Praxis im Kanton Solothurn.

2. Ergänzende Bemerkungen und Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wohnsitz oder Aufenthaltsort

In der Verordnung wird das Begriffspaar „Wohnsitz oder Aufenthaltsort“ verwendet. Es erscheint nachvollziehbar, dass damit eine möglichst breite Zuständigkeit geschaffen werden soll. Allerdings ist zu befürchten, dass der gewählte Wortlaut zu Kompetenzkonflikten führen wird. Wir regen deshalb an, auf die Alternativformulierung zu verzichten und die Zuständigkeit klar zuzuweisen.

Art. 4 Unterhaltstitel

In der Vorlage wird darauf abgestellt, dass auch ein (noch) nicht behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag dazu berechtigen soll, Inkassohilfe in Anspruch zu nehmen; zumal dieser als Schuldanerkennung und damit als Rechtsöffnungstitel gilt. Diese Einschätzung teilen wir; ebenso verstehen wir die Absicht, eine möglichst tiefe Schwelle zur Inanspruchnahme von Inkassohilfe setzen zu wollen. Dennoch wird der Ansicht, dass bei Inkassoaufträgen zugunsten minderjähriger Kinder auf einen genehmigten Unterhaltsvertrag abzustellen ist. Nur so wird sichergestellt, dass die für die Inkassohilfe notwendigen formellen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind bzw. die Forderung auch tatsächlich vollstreckbar ist. Anders sind Unterhaltsverträge für volljährige Kinder zu beurteilen, da bei diesen eine behördliche Genehmigung nicht vorgesehen ist.

Art. 12 e Leistungen der Fachstelle

Es wird angeregt, die Formulierung „Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge“ durch „Berechnung und Indexierung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge“ zu ersetzen. Dieser Wortlaut schafft mehr Klarheit und entspricht der heutigen Praxis.

Art. 25 Inkrafttreten

Damit genügend Zeit vorhanden ist, die nötigen Anpassungen vorzunehmen (z.B. Gesetzesrevisionen und angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden der Inkassostellen) regen wir an, das Inkrafttreten der Verordnung zwei Jahre nach deren Verabschiedung vorzusehen.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, claudia.haenzi@ddi.so.ch gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber